



Jugendfondsreglement

der

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 1.12.2014

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf Art 7a des Organisationsreglements Twann-Tüscherz vom 17. Mai 2009, in Verbindung mit Artikel 92 und 93 der Gemeindeverordnung vom 16. März 1998, folgendes

## Jugendfondsreglement

Zweck

### Artikel 1

<sup>1</sup> Mit dem Fonds sollen Kinder und Jugendliche aus Twann-Tüscherz unterstützt werden.

<sup>2</sup> Ideen und Initiativen von Kindern und Jugendlichen werden gefördert und es können finanzielle Beiträge zu deren Realisierung geleistet werden.

<sup>3</sup> Unterstützt werden Vereine und Einzelpersonen bei der Organisation und Durchführung von Projekten und Anlässen für Kinder und Jugendliche.

<sup>4</sup> Finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche werden unterstützt.

Finanzierung

### Artikel 2

<sup>1</sup> Der Fonds startet mit einem Anfangskapital von Fr. 90'000.-, welches aus dem Legat "Kinder und Jugendliche" der ehemaligen Einwohnergemeinde Tüscherz-Alfermée stammt.

<sup>2</sup> Pro Kalenderjahr dürfen vom Fonds bis zu Fr. 2'000.- pro Projekt und insgesamt pro Jahr bis zu Fr. 10'000.- des vorhandenen Kapitals verwendet werden.

<sup>3</sup> Unterschreitet das Fondsvermögen Fr. 20'000.- stockt es die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz im Folgejahr wieder auf Fr. 30'000.- auf.

<sup>4</sup> Unabhängig von der Kapitalhöhe kann der Fonds geäuftnet werden mit Beiträgen oder Vergabungen Dritter.

Verfügungsberechtigung

### Artikel 3

<sup>1</sup> Die Kommission für Gesellschaftsfragen entscheidet gemäss Artikel 1 über die eingereichten Gesuche und Projekte.

<sup>2</sup> Über die Mittel des Jugendfonds verfügt die Kommission für Gesellschaftsfragen bis zur im Artikel 2.2 festgelegten Limite. Übersteigen die Beiträge diese Limiten, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Kommission für Gesellschaftsfragen.

Aufhebung/Inkraftsetzung

### Artikel 4

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beantragt beim Amt für Gemeinden und Raumordnung die Zweckänderung des Fonds, wenn der in Artikel 1 umschriebene Zweck nicht mehr erfüllt werden kann

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

### Artikel 5

Frühere Vorschriften und Regelungen werden durch das vorliegende Reglement ersetzt.

Das vorliegende Jugendfondsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist durch die Gemeindeversammlung am 1.12.2014 angenommen worden.

2513 Twann, 9. März 2015

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-  
TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust    Bernhard Demmler  
Gemeindepräsidentin    Geschäftsleiter

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das Jugendfondsreglement vom 30. Oktober 2014 bis zum 29. November 2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingegangen. Die Überprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat ergeben, dass das vorliegende Reglement gesetzeskonform ist.

Twann-Tüscherz, 9. März 2015

Der Geschäftsleiter

Bernhard Demmler